INSTITUT SUISSE DE POLICE
ISTITUTO SVIZZERO DI POLIZIA
SWISS POLICE INSTITUTE
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT

P R Ü F U N G S O R D N U N G

über die höhere Fachprüfung für

Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Diplom

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziff. 1.2 folgende Prüfungsordnung:

8. Februar 2007

P R Ü F U N G S O R D N U N G

über die höhere Fachprüfung für

Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Diplom

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

An der höheren Fachprüfung haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie über Kompetenzen in den Bereichen Führung, Ausbildungsmethodik und polizeiliches Spezialwissen verfügen und sich in einem dieser Bereiche vertieft haben. Die erworbenen Kompetenzen befähigen mittlere Kaderpositionen einzunehmen, in der Aus- und Weiterbildung oder in anspruchsvollen Spezialistenaufgaben tätig zu sein.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die Paritätische Kommission bildet die Trägerschaft. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) KKPKS, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
- b) SVSP, Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs
- c) VSPB, Verband Schweizer Polizei-Beamten
- d) SPI, Schweizerisches Polizei-Institut

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) und der Geschäftsstelle

2.11 Die QS-Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) 1 Vertreter/in Prüfungskreis 1 Romandie, inklusive französischsprachiger Teil des Kantons Bern
- b) 1 Vertreter/in Prüfungskreis 2 Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW), Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK)
- c) 1 Vertreter/in Prüfungskreis 3 Region Zürich
- d) 1 Vertreter/in Prüfungskreis 4 Ostschweizer Polizeikonkordat (OSTPOL)
- e) 1 Vertreter/in Prüfungskreis 5 Tessin
- f) 1 Vertreter/in des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI)
- g) 1 Vertreter/in des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)

2.12 Der/die Vertreter/in des SPI ist die oder der Vorsitzende und leitet die QS-Kommission. Die Mitglieder werden durch die Paritätische Kommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.13 Die Geschäftsstelle wird vom Schweizerischen Polizei-Institut betrieben.

2.2 Die Aufgaben der QS-Kommission und der Geschäftstelle

2.21 Die QS-Kommission :

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
e) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
f) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
g) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Diploms;
h) behandelt Anträge und Beschwerden;
i) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die Geschäftstelle :

a) führt das Sekretariat der QS-Kommission;
b) betreut den Verkehr mit den Behörden;
c) schreibt die Prüfungen aus;
d) nimmt die Anmeldungen der Bewerberinnen und Bewerber entgegen;
e) disponiert den Einsatz der Expertinnen und Experten;
f) benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber und das SBFI über das Prüfungsprogramm;
g) teilt die Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsentscheid den Bewerberinnen und Bewerber mit;
h) benachrichtigt die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
i) führt eine schriftliche Vernehmlassung zu Beschwerden durch;
j) stellt den Antrag für die Diplome beim SBFI;
k) erstellt die Gesamtabrechnung zuhanden des SBFI.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Unterlagen bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung (siehe Ziff. 4) wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

a) die Prüfungsdaten
b) die Prüfungsgebühr
c) die Anmeldestelle
d) die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:
a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) die Diplomarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
a) den Fachausweis als Polizist/in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt oder gemäss den Übergangsbestimmungen des Reglements über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin berechtigt ist, den Titel ‚Polizist/in' zu tragen;
b) den Nachweis über 5 Jahre polizeiliche oder gleichwertige Praxis in Vollzeit erbringt;
c) über die erforderlichen Pflicht- und Wahlmodulabschlüsse im Umfang von 40 Tagen, bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
d) die Diplomarbeit einreicht.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFI.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin und dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

3.41 Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Paritätischen Kommission festgesetzt und ist in den Ausschreibungen ersichtlich. Sie richtet sich nach der Gebührenregelung vom 31.12.97 des SBFI.

3.42 Die Kandidatin und der Kandidat entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.44 Kandidatinnen und Kandidaten, denen das Diplom nicht erteilt werden kann, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden Gebühren erhoben. Diese werden zusammen mit der Prüfungsgebühr erhoben. Dieser Betrag wird bei Nichterteilen des Diploms nicht zurückerstattet.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten pro Sprache die Zulassungsbedingungen erfüllen, aber mindestens einmal alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin und der Kandidat können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin und der Kandidat werden mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 40 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Die Kandidatin und der Kandidat können ihre Anmeldungen bis einen Monat vor Beginn der mündlichen Prüfungen zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
c) Todesfall im engeren Umfeld.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin und der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die einzelnen Prüfungsteile und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin und des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Diploms. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird an diese Sitzung eingeladen.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

5.1 Abschlussprüfung

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und Gewichtung:

Gewichtung	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
2 x	1 Diplomarbeit	Schriftlich (vorgängig erstellt)	80-120 h
1 x	2 Präsentation der Diplomarbeit	Mündlich	ca. 30 Min.
1 x	3 Befragung zur Diplomarbeit	Mündlich	ca. 30 Min.
		Total	60 Min.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden.

5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können in der Wegleitung entnommen werden.

5.3 Module

5.31 Die Module, welche für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

5.32 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

Profil Führung		**Profil Spezialist**		**Profil Ausbilder**	
Beschreibung	Anz. Tage	Beschreibung	Anz. Tage	Beschreibung	Anz. Tage
Pflichtmodule	**30**	**Pflichtmodule**	**18**	**Pflichtmodule**	**28**
Abschlussmodul	2	Abschlussmodul	2	Abschlussmodul	2
Führungslehrgang I (FLGI)	12	Führungslehrgang I (FLGI)	12	Führungslehrgang I (FLGI)	12
Führungslehrgang II (FLGII)	12	Methodisch-didaktischer Grund-kurs	4	Methodisch-didaktischer Fachkurs	14
Methodisch-didaktischer Grund-kurs	4				
Wahlmodule	**10**	**Wahlmodule**	**22**	**Wahlmodule**	**12**
Nach Liste der Wahl-module	10	Nach Liste der Wahl-module	22	Nach Liste der Wahl-module	12
Total	**40**	**Total**	**40**	**Total**	**40**

Kurse, die gleichwertig sind zu obgenannten Modulen werden durch die QS-Kommission evaluiert und anerkannt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Jeder Prüfungsteil wird mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile wird unter Ziff. 5.11 festgelegt.

6.3 Notenwerte

6.31 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.32 Notenskala

Note	*Eigenschaften der Leistung*
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn :
- a) die Gesamtnote nicht unter 4 liegt.
- b) die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 beurteilt wurde.
- c) das Mittel der Prüfungsteile 2 und 3 mindestens die Note 4 aufweist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin und der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmelden;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antreten;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktreten;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden müssen.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wegen einer ungenügenden Note im Prüfungsteil 1 nicht bestehen, haben die ganze Abschlussprüfung zu wiederholen.

6.52 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, weil das Mittel der Noten der Prüfungsteile 2 und 3 ungenügend ist, müssen nur die Prüfungsteile 2 und 3 wiederholen.

6.53 Bei erneutem Misserfolg kann die gesamte Abschlussprüfung (Prüfungsteile 1 - 3) frühestens ein Jahr später ein letztes Mal wiederholt werden.

6.54 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM UND TITEL

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das Diplom wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu tragen:

- **Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Diplom**
- **Policier/policière avec diplôme fédéral**
- **Agente di polizia con Diploma federale**

Als englische Übersetzung wird “**Police Officer with Federal Diploma of Higher VET**” empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI über den Entzug eines Diploms kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des/der Beschwerdeführers/-in und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Ansätze, Abrechnung

8.11 Die Geschäftsstelle beantragt der Paritätischen Kommission die Höhe der Ansätze, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission und die Experten/-innen sowie weitere an der höheren Fachprüfung Mitwirkende (Sekretariat, Helfer, Fachspezialisten etc.) entschädigt werden.

8.12 Die Trägerschaft übernimmt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem SBFI nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

9.11 Abweichend von Ziff. 3.31 Bst. c wird bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung auch zugelassen, wer:

a) das obligatorische Abschlussmodul besucht hat;
b) den Nachweis erbringt, dass durch die berufliche Tätigkeit, die Qualifikation und die Weiterbildung, das Anforderungsprofil gemäss Ziff. 3.31 der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung erfüllt wird.

9.2 Inkrafttreten

9.21 Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Neuenburg, 8. Februar 2007

Paritätische Kommission

Heinz Buttauer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Die Direktorin

Ursula Renold

10 ERLASS

Neuenburg, 8. Februar 2007

Paritätische Kommission

Heinz Buttauer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 10. April 2007

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin

Ursula Renold

Anhang

Liste der Pflichtmodule
Liste der Wahlmodule